Gemeinde Statzendorf
Bahnhofstraße 4
3125 Absdorf

☎ 02786/22 47, FAX 2786/3380
e-mail: gemeinde@statzendorf.at
Homepage: www.statzendorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 15. Sitzung des

Gemeinderates

am Mittwoch, den 9. März 2022, um 19:00 Uhr

im Gemeindeamt Statzendorf.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:02 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03.03.2022 per Mail.

Anwesende:
Vorsitzender: Bgm. Herbert Ramler
Vbgm. Franz Siedler
GGR Oswald Eder
GGR DI Agnes Hájek, Bakk. techn.
GGR Roswitha Neuwirth
….GGR Wolfgang Steininger
GR Mag. iur. Klaus Graf
GR Robert Graf
GR Ing. Mag. Alexander Wippel
GR Stephan Prischink
GR Bernhard Bürgmayr
GR Alois Strasser
GR Christian Steininger
GR Maria Haiderer BA
GR Matthias Steininger
GR Wolfgang Gwiggner
GR Kemal Dogan
GR Susanne Eigner

Entschuldigt abwesend war:
GGR Andreas Mischak

Außerdem anwesend:
Schriftführerin AL Manuela Messerer
Vertreterin der Presse Melanie Baumgartner,

1 Zuhörer

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird eingebracht:

GR Robert Graf Statzendorf, am 07.03.2022

D R I N G L I C H K E I T S A N T R A G

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs.3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Hilfe für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine: Überparteilicher und offener Arbeitsausschuss der Vereine der Gemeinde Statzendorf zur Erarbeitung gemeinsamer Hilfsmaßnahmen

In die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 09.03.2022 aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Durch die aktuelle bedrohliche Situation in der Ukraine ist eine Flüchtlingswelle Richtung Westen unterwegs. Rasches Handeln und rasche Hilfe sind ein Gebot der Stunde. Auch im Jahr 2015 wurde ein derartiger offener Ausschuss ins Leben gerufen, der Hilfsmöglichkeiten erarbeitet hat.

09.03.2022

Robert Graf

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes als Top 10.
Die neue Tagesordnung lautet nun wie folgt:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des letzten GR-Protokolles vom 07.12.2021
2. Pachtvertrag MFC Silbergrube
3. Pachtvertrag Geissberger KG
4. Vertrag STBA5-SN-183/034-2021 Land NÖ und Gemeinde Statzendorf
5. Teilungsplan § 15 LTG KG Kuffern, GZ: 52487
6. Gestattungsvertrag
7. Bauversicherung

8. Ferienbetreuung Volksschule
9. Diverse Beschlüsse für Budgetüberschreitungen
10. Hilfe für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine
11. Berichte

Nichtöffentlicher Teil
12. Personalangelegenheit Nr. 4000

Zu Punkt 1:
Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 07.12.2021
Jedem Gemeinderatsmitglied ist das Protokoll per E-Mail zugestellt worden. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 07.12.2021 keine Einwendungen eingebracht worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

GGR Neuwirth: Grundsätzlich habe ich keine Einwände gegen das Protokoll, hätte aber gerne eine Stellungnahme, warum die überaus produktiven Wortspenden des Vizebürgermeisters nicht protokolliert sind.

Bgm.: Das GR Protokoll ist kein Wortprotokoll. Dies würde einfach zu weit führen. Es soll der Antrag, Beschluss und die Abstimmung vorhanden sein.

Zu Punkt 2:
Pachtvertrag MFC Silbergrube

Pachtvertrag
Abgeschlossen im Jänner 2022 zwischen der Gemeinde Statzendorf, vertreten durch den Bürgermeister als Verpächter und dem Modellflugclub Silbergrube, vertreten durch Peter Wilthan, dem Obmann des Vereins als Pächter, wie folgt:

1. **Bestand:**

Die Gemeinde Statzendorf übergibt dem Modellflugclub Silbergrube in Bestand und diese übernimmt von Ersterer in Bestand die Parzellen Nr. 1395 (26.777 m²) und Nr. 1396 (3.296 m²) der Katastralgemeinde Kuffern. Die Grundstücke werden als Modellflugplatz verwendet und die Bestandsgeberin gibt hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung.

2. **Bestanddauer**

Der Bestandsvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und beginnt am 01.01.2022. Dem Modellflugclub Silbergrube steht das Recht zu, das Bestandsverhältnis halbjährig zum Ablauf des Bestandjahres zu kündigen. Die Bestandgeberin ist nach 19 ½ Jahren zur Kündigung berechtigt.

3. Bestandzeitraum

Als Bestandzins wird jährlich ein Betrag von EUR 300,- (dreihundert) vereinbart. Alle 5 Jahre erfolgt beim Bestandszins eine Indexpassung. Die Bezahlung des Bestandzinses hat im Vorhinein zu erfolgen. Für das Jahr 2022 ist der Bestandszins binnen 2 Wochen nach Unterzeichnung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug größer eines Monats kann die Bestandgeberin den Vertrag ohne jede Kündigung auflösen.

4. Kosten

Die mit der Errichtung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt der Modellflugclub Silbergrube.

Für den Modelflugclub Silbergrube:	Für die Gemeinde Statzendorf
Pächter	Verpächter
Der Obmann	Der Bürgermeister
……	…….
Peter Wilthan	Herbert Ramler

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, den Pachtvertrag mit dem Modelflugclub Statzendorf und der Gemeinde Statzendorf abzuschließen, jedoch mit einer Indexanpassung des Bestandszinses alle 5 Jahre.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt den Pachtvertrag abgeschlossen mit dem Modelflugclub Silbergrube und der Gemeinde Statzendorf in vorgelegter Form zu?

Beschluss: einstimmig

<u>Zu Punkt 3:</u>
<u>Pachtvertrag Geissberger KG</u>

PACHTVERTRAG

I.
Vertragsparteien:

Verpächter, im Folgenden „Verpächter“ genannt:

Geissberger KG
Dorfstraße 18
3125 Statzendorf
Vertreten durch Hubert Geissberger, geb. 26.12.1981

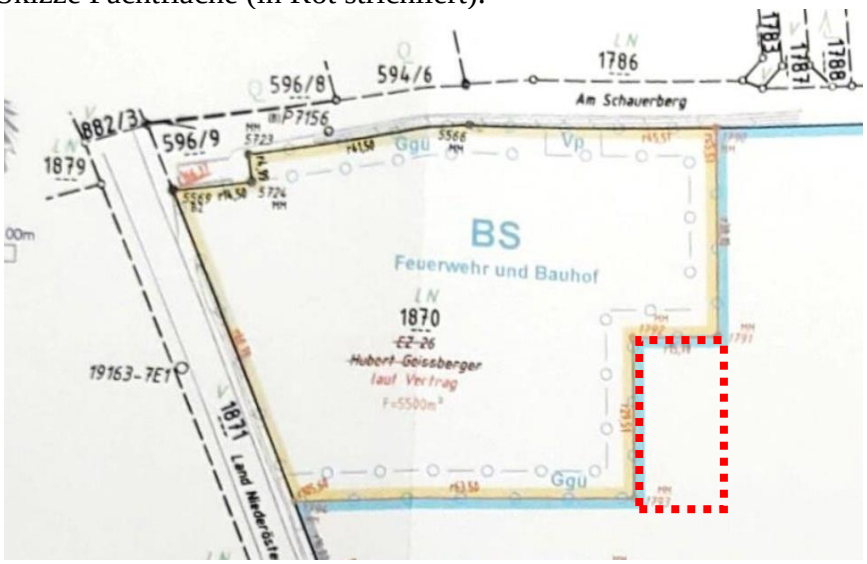
Pächterin, im Folgenden „Pächter“ genannt:

Gemeinde Statzendorf
Bahnhofstraße 4
3125 Statzendorf

II.
Pachtgegenstand:

Verpachtet wird ein Teil des landwirtschaftlichen Grundstücks Nr. 1869 EZ 26 Grundbuch 19163 Statzendorf mit einer Fläche von 466 m² (29,51m * 15,78m).
Die Fläche entsteht durch die Verlängerung der Grenzen des Grundstücks Nr. 1870 EZ 480 Grundbuch 19163 Statzendorf um eine rechteckige FF- Haus und Bauhofgrundfläche zu erreichen.

Skizze Pachtfläche (in Rot strichliert):



III.
Pachtdauer:

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.04.2022 und wird unbefristet abgeschlossen.
Während der vereinbarten Pacht kann das Pachtverhältnis unter Einhaltung halbjährlichen Kündigungsfrist zum Halbjahr von jeder der Vertragsparteien aufgekündigt werden.
Die Vertragsparteien verzichten in den ersten 10 Jahren auf das Kündigungsrecht.

IV.
Pachtzins und weitere Kosten:

Der Pachtzins beträgt EUR 56,-- jährlich; dieser Betrag ist vom Pächter im Vorhinein spätestens bis zum 15. Jänner an den Verpächter mit dem Verwendungszweck „Pacht Bauhof Fläche“ zu überweisen.

Bezüglich des Pachtzinses wird ausdrücklich Wertbeständigkeit nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) vereinbart. Für die Dauer eines Jahres bleibt der Pachtzins konstant und wird nach Ablauf jedes Pachtjahres dahingehend überprüft und angepasst.

Im Verzugsfalle ist der Verpächter berechtigt, Mahnspesen in Höhe von € 20,-- je Mahnung sowie Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu berechnen.

V.
Zustand, bauliche Veränderungen, Haftung:

Der Pächter hat den Pachtgegenstand besichtigt und übernimmt diesen so wie er liegt und steht.

Dem Pächter sind bauliche Veränderungen am Pachtgenstand nach schriftlicher Zustimmung durch den Verpächter erlaubt.

Der Pächter verpflichtet sich, nach Beendigung des Pachtverhältnis, zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf eigene Kosten innerhalb eines halben Jahres.

VI.
Vorzeitige Auflösung mit sofortiger Wirkung:

Für den Fall, dass der Pächter mit der Pacht in Rückstand ist, ist der Verpächter berechtigt, das gegenständliche Pachtverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären.

VII.
Weitere Vereinbarungen:

Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes oder Irrtums anzufechten. Der Pächter erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass der vereinbarte Pachtzins als angemessen anzusehen ist.

Der Verpächter und der Pächter halten fest, dass ihnen keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Sämtliche allfällige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausführung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausführung.

Statzendorf, am 15.01.2021

Verpächter:	Pächter:
_____	_____
Hubert Geissberger	Gemeinde Statzendorf

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor den Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der KG Geissberger Hubert und der Gemeinde Statzendorf zu beschließen.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt den Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der KG Geissberger Hubert und der Gemeinde Statzendorf in vorgelegter Form zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 4:
Vertrag STBA5-SN-183/034-2021 Land NÖ und Gemeinde Statzendorf

Vertrag abgeschlossen zwischen

1.) Dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße),
im Folgenden kurz „Land“ genannt und
2.) Der Gemeinde Statzendorf
In 3125 Statzendorf, Bahnhofstraße 4
Im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom 14.10.2021 sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden zufolge Errichtung eines Kanals und einer Wasserleitung in der Gemeinde Statzendorf, im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 5 St. Pölten im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Herzogenburg für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+) L5040 – Querung km 1,112 und km 1,113
Gst. 117/1, KG Absdorf.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, diesen Vertrag in vorgelegter Form abzuschließen.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt den Vertrag STBA5-SN-183/034-2021 Land NÖ und Gemeinde Statzendorf abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz „Land“ genannt und der Gemeinde Statzendorf in 3125 Statzendorf, Bahnhofstraße 4, im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt in vorgelegter Form zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 5:
Teilungsplan § 15 LTG KG Kuffern, GZ.: 52487

Der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 04.10.2021 mit der GZ.: 52487, KG Kuffern, wird vorgelegt. Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 23 m², gehörend Günther und Markus Lorenzl, wird vom Grundstück 1254 unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 1257/9, gehörend Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) öffentliches Gut, zugeschrieben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Teilungsplan gemäß § 15 LTG, KG Kuffern, vom 04.10.2021, GZ.: 52487, erstellt durch Vermessung Schubert ZT GmbH, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt dem Teilungsplan gemäß § 15 LTG, KG Kuffern, vom 04.10.2021, GZ.: 5287, erstellt durch Vermessung Schubert ZT GmbH, in vorliegender Form zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 6:
Gestattungsvertrag

GESTATTUNGSVERTRAG

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen – Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:

STATZENDORF
und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von
- Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen

Die Straßenverwaltung der Gemeinde Statzendorf bewilligt hiermit der Firma Fiber Service OÖ GmbH, (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde Statzendorf zum Zwecke der Verlegung von Minirohrverbänden nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:

2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Gemeinde Statzendorf kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Gemeinde Statzendorf zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Gemeinde Statzendorf an keine dritten Personen weitergegeben werden“.

2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.

2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungstrasse ist mit einem Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung Statzendorf vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss diese

mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1) , maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.

2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.

2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)

2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.

2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.

2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.

2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.

2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.

2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.

2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.

2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschreibungen bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
2.16. Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit anderen Leitungsträgern herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.

2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.

2.18. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.

3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Gemeinde Statzendorf, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hiefür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.

4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Statzendorf (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Gemeinde Statzendorf (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw.

ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten au diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Gemeinde XXXX örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:
Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom _ _ _ _ _ _ _ _ beschlossen.

Statzendorf, am
Bürgermeister

Für die Nutzungsberechtigten:

Statzendorf, am

.....
für die Fiber Service OÖ GmbH

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt dem Gestattungsvertrag mit der Firma Fiber Service OÖ GmbH über die Benützung von öffentlichen Straßen und w egen – Straßenquerungen – betroffene Grundstücke: Statzendorf und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen in vorgelegter Form zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 8:
Bauversicherung

Amstetten, 08. Februar 2022 **Offert Bauversicherung** Sehr geehrte Frau Messerer,

wir danken für Ihr Interesse und unterbreiten Ihnen gerne nachstehendes Angebot für die Versicherung Ihres Bauvorhabens. Diesem Offert liegt ein ausgewogener Marktvergleich von mehreren Gesellschaften zu Grunde.

Baukostensumme	EUR 1.800.000,00 inkl. MWSt
Baubeginn / Bauende	**Wird noch bekanntgegeben**
Risikoadresse	3125 Statzendorf
Beschreibung des Bauvorhabens	**Neubau Feuerwehrhaus und Lagerfläche für Bauhof**

Mitversichert	Der Bauherr, der Bauträger, die Leasinggesellschaft(en) sowie alle beauftragten bauausführenden Firmen, inkl. Bauhandwerker und Subunternehmer, General- und Totalunternehmer, Planer, Baukoordinator und die von diesen Firmen gebildeten Arbeitsgemeinschaften.

Baukostensumme:
Die Baukostensumme umfasst die Baukostengruppe 1-6, 7b (Planung- Bauherrenleistung), 7c (Planungsleistung) sowie 8B.04 (Schlechtwettermaßnahmen) und 8B.06 (Sicherheit am Bau) gemäß ÖNORM B 1801-1.

Beträge in EUR

Bauherren- Haftpflicht-versicherung	**NV-Versicherung**	**NV-Versicherung**	**NV-Versicherung**
	Selbstbehalt 500,00	Selbstbehalt 1.500,00	Selbstbehalt 3.000,00
Prämie Haftpflicht (inkl. Versicherungssteuer)	**EUR 1.566,00**	**EUR 1.386,00**	**EUR 1.206,00**
gewünschte Variante	☐	☐	☐

Beträge in EUR

Bauwesenversicherung	**NV-Versicherung**	**NV-Versicherung**	**NV-Versicherung**
	Selbstbehalt 500,00	Selbstbehalt 1.500,00	Selbstbehalt 3.000,00
Prämie Bauwesen (inkl. Versicherungssteuer)	**EUR 3.114,00**	**EUR 2.754,00**	**EUR 2.394,00**
gewünschte Variante	☐	☐	☐

Gesamtprämie (inkl. Versicherungssteuer)	**EUR 4.680,00**	**EUR 4.140,00**	**EUR 3.600,00**

Anmerkung zum Selbstbehalt:
Der angeführte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, sofern im beiliegenden Deckungsumfang kein abweichender Selbstbehalt angeführt ist.
Unabhängig von der gewählten Selbstbehaltshöhe, gilt bei Schäden an fremden Bauwerken durch Hebungen oder Senkungen sowie bei unvermeidbaren Schäden ein genereller Pro- jektselbstbehalt in der Höhe von EUR 3.000,00 als vereinbart.

Erweiterungsmöglichkeiten:	**Zusatzprämie**	**Erweiterung gewünscht**
Mitversicherung Altbauten bis EUR 350.000,00 und Baubestandteile von künstlerischem Wert in bestehenden Altbauten bis EUR 25.000,00 (Selbstbehalt analog gewählter Bauwesensparte)	45 % Zuschlag zur Bauwesenprämie	☐ ja ✓ nein
Anbau an bestehende(s) Fremdgebäude	20 % Zuschlag zur Haftpflichtprämie	☐ ja ✓ nein

Regulierung:
Die endgültige Abrechnung der Prämie erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten anhand der tatsächlichen Baukostensumme.

Risikofragen:
Die nachstehenden Risikofragen sind vom Antragsteller vollständig zu beantworten und haben Einfluss auf den Deckungsumfang und die Prämien-

kalkulation. Falsche Angaben können den gänzlichen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes bewirken.

Risikofragen Baukonzept	Trifft zu
Die Baustelle befindet sich in einem Gebiet, in dem bei einem 30-jährigen Hochwasser (HQ 30) mit einer Überflutung zu rechnen ist. (Bei Beantwortung mit "ja" ist für die Mitversicherung von Schäden am Bauwerk durch stehende oder fließende Gewässer - "Gewässerschadenklausel" - ein Zuschlag von 50 % auf die Bauwesenprämie zu berechnen)	☐ ja ☐ nein
Die Baustelle befindet sich in einer „roten Zone“ gemäß den bei den Gemeinden aufliegenden Gefahrenzonenplänen Flussbau	☐ ja ☐ nein

Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und stehen Ihnen für Fragen und Informationen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Nicole Schenk
Diese Nachricht wurde elektronisch versandt und enthält daher keine Unterschrift.

Anbotannahme: Ich (wir) habe(n) das Angebot durchgelesen und nehme(n) es mit den hier dargestellten Leistungen und Prämien an.	
Datum	Unterschrift

Beilage: Deckungsumfang

Änderungen aufgrund mangelnder Vollständigkeit und Richtigkeit der von Ihnen gelieferten Daten und aufgrund geänderter Tarife behalten wir uns ausdrücklich vor.
Bindefrist: 4 Wochen. Druck- und Rechenfehler vorbehalten.

Gesetzliche Informationspflichten gemäß Gewerbeordnung:
Marktuntersuchung
Wir sind als unabhängiger Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten tätig und stüt- zen unseren Rat auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung in Österreich. Ergänzende Mitteilungen: Unser Unternehmen ist im Versicherungsvermittlerregister beim Bundesministerium für Wissenschaft, For- schung und Wirtschaft eingetragen. Dieses stellt die Daten im Internet (https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister (https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister)) zur Abfrage unentgeltlich bereit. Zusätzlich wird über die Daten auch auf telefonische oder schriftliche oder jede andere Art der Anfrage hin unentgeltlich Auskunft erteilt. Wir halten keine direkte oder indirekte Beteiligung an Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Ein Versicherungsunternehmen oder des- sen Mutterunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens. Beschwerdestelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in 1010 Wien, Stubenring 1 (http://www.bmwfw.gv.at (http://www.bmwfw.gv.at)), Telefon 01/711 00-0.

Baukonzept
Bauherren-Haftpflicht-versicherung

Die Haftpflichtversicherung ist eine Schadenversicherung. Sie schützt das Vermögen des Versicherungsneh- mers im Rahmen des Versicherungsvertrages durch Befriedigung gerechtfertigter und Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.

Pauschaldeckungssumme **für Personen und Sachschäden**	**EUR 3.000.000,00**
Zusatzdeckungen (auszugsweise)	Subversicherungssummen
nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche	EUR 3.000.000,00
Sachschäden durch Umweltstörung inkl. Umweltsanierungskosten	EUR 300.000,00
Allmählichkeitsschäden	EUR 300.000,00
Schäden aus der Überflutung	EUR 300.000,00
reine Vermögensschäden	EUR 100.000,00
Vertragshaftung	EUR 3.000.000,00
Tätigkeit des Baustellenkoordinators	EUR 3.000.000,00
Haus- und Grundstückshaftpflicht	EUR 3.000.000,00
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	EUR 3.000.000,00
Cross Liability	EUR 3.000.000,00
Schäden an fremden Bauwerken durch Hebungen oder Senkungen sowie unvermeidbare Schäden (**Projektselbstbehalt EUR 3.000,00**)	EUR 1.500.000,00
Nachdeckung	3 Jahre

Nachfolgende Deckungserweiterungen sind **nur mit Zusatzprämie** versicherbar:

Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche bei direktem Anbau an fremde Gebäude

Es liegen die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der Versicherungsgesellschaft zugrunde. Dieser Deckungsumfang stellt nur einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen dar und ist keinesfalls vollständig.

Baukonzept
Bauwesenversicherung

Die Bauwesenversicherung deckt unvorhersehbare Schäden am Bauwerk in sämtlichen Phasen der Ausführung. Der Versi- cherungsschutz beginnt also bereits mit dem Ausheben einer Baugrube und endet erst nach schlüsselfertiger Übergabe an den Bauherren bzw. geht in der Regel auch noch während der Gewährleistungsfrist weiter.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

Versicherungsumfang (auszugsweise)	
Hilfsbauten, Hangsicherungen, Stütz- und Futtermauern sowie Spezialgründungen	versichert
Maßnahmen für die Wasserhaltung	versichert
die gesamten Bauleistungen und Arbeiten der Bauhandwerker einschließlich Schäden an notwendigen Konstruktionsteilen, Materialien und Stoffen.	versichert

Einrichtungsgegenstände (Mobiliar) aller Art sowie maschinelle Anlagen des Betriebes, sofern in der Baukostensumme berücksichtigt elektrische, elektronische, maschinelle, optische und sonstige technische Einrichtungen (Anlagen, Maschinen, Geräte), mit Ausnahme von kerntechnischen Maschinenanlagen, Kernmaterialien und Radionukliden (außer diese sind in der Brandmeldeanlage enthalten).	versichert
Baugebundene Installationen – z.B. Aufzüge, Klimaanlagen, Brandschutz-einrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Alarmanlagen, Computergrundinstallationen, die an den Ort gebunden und ausschließlich für die Funktion des Bauwerkes, nicht aber für die Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung notwendig sind	versichert
Mitversichert sind Schäden an der elektronischen Ausrüstung durch: - Konstruktions-, Berechnungs- Material-, Werkstätten- und Montagefehler - unmittelbare Wirkungen der elektr. Energie - Versengen, Verschmoren - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, etc.	versichert
Gartenanlagen und Pflanzungen (Das Gedeihrisiko gilt nicht mitversichert.)	versichert
Schäden an oder Verlust der versicherten Sachen durch:	
stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser, wenn sich der Versicherungsort im Einflussbereich eines solchen Wassers befindet. (mind. HQ 10) Bei Bauvorhaben in HQ 30-Zone nur gegen Prämienzuschlag versicherbar !	versichert
Brand, Blitzschlag, Explosion	versichert
Schäden durch Erdbeben (Selbstbehalt EUR 10.000,00, Höchsthaftungssumme 10 % der Baukostensumme, max. EUR 500.000,00)	versichert
Schäden und Verluste durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung	versichert
Schäden und Verluste durch Gewalthandlungen von politischen oder terroristischen Organisationen	versichert
Sachschäden aus der Planung (ausgenommen Vermögensschäden)	versichert
Versicherungsort: Als Versicherungsort gilt der gesamte Baustellenbereich der jeweiligen Baustelle, inkl. Montageplätze, Vormontageplätze und/oder Lagerplätze, sowie alle Verbindungswege zwischen diesen Plätzen (Baustellenverkehr). Weiters umfasst die Versicherung Transportwege zur/von der jeweiligen Baustelle.	versichert

Der Versicherungsschutz umfasst weiters:

- Schäden während der Bauunterbrechung
- Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf eine Gewährleistungszeit von 3 Jahren – extended maintenance

Nachfolgende Deckungserweiterungen und Kosten sind zusätzlich zur festgelegten Baukostensumme mit den jeweils ange- führten Versicherungssummen auf Erstes Risiko mitversichert.

	Versicherungssumme in % der Baukostensumme
Baugrund- und Bodenmassen (soweit nicht Bestandteile der Bauleistungen)	10 %, max. EUR 75.000,00
Bauhilfsstoffe	versichert
Baracken, Bauwagen, Rüstungen, Schalungen und Stützen gemäß der österr. Baugeräteliste	10 %, max. EUR 35.000,00
Baugeräte und Bauausrüstung aller Art	10 %, max. EUR 75.000,00
Zusätzlich zum Gesamtpreis/Gesamtauftragswert: Planungskosten, Kosten der Bauleitung und Bauabrechnung	10 %
Provisorien, welche im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadens errichtet werden	5 %, max. EUR 25.000,00
Behälter- und Gefäßinhalt	EUR 20.000,00
Schadensuchkosten	5 %, max. EUR 25.000,00
Zusätzliche Aufräumkosten	10 %, max. EUR 75.000,00

Deponie- und Entsorgungskosten inkl. Erdreich	10 %, max. EUR 75.000,00
Bewegungs- und Schutzkosten	10 %, max. EUR 75.000,00
De- und Remontagekosten	10 %, max. EUR 75.000,00
Radioaktive Isotope bis max. 370 Becquerel	10 %, max. EUR 100.000,00
Akten, Pläne und Zeichnungen	EUR 15.000,00
Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten	5 %, max. EUR 25.000,00
Eil- und Expressfrachten	5 %, max. EUR 25.000,00
Luftfrachten	5 %, max. EUR 25.000,00
Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, sofern nicht Rettungskosten	10 %, max. EUR 75.000,00
Sachen im Gefahrenbereich **(Selbstbehalt EUR 3.000,00)**	10 %, max. EUR 75.000,00
Eigene und gemietete Montageausrüstung	EUR 8.000,00
Eigentum des Montagepersonals	EUR 3.000,00

Nicht versichert sind:

- Bauleistungen von künstlerischem Wert

Nachfolgende Deckungserweiterungen sind nur **mit Zusatzprämie** versicherbar:
(Selbstbehalt analog Grundvertrag)

bestehende Altbauten	EUR 350.000,00
Baubestandteile von künstlerischem Wert in bestehenden Altbauten	EUR 25.000,00
Schäden durch stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser, wenn sich die Baustelle in einer HQ 30 - Zone befindet	

Vbgm.: Es soll eine Bauherren-Haftpflichtversicherung bzw. eine Bauwesenversicherung abgeschlossen werden.

Für die Bauherren-Haftpflichtversicherung wäre ein Selbstbehalt von € 1.500,- die Prämie beträgt € 1.386,00. Für die Bauwesenversicherung ist ebenso ein Selbstbehalt von € 1.500,- vorgesehen und eine Prämie-Bauwesen in der Höhe von € 2.754,00. Gesamtprämie € 4.140,- pro Jahr.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt der Bauherren-Haftpflichtversicherung und der Bauwesenversicherung mit einer Gesamtprämie von € 4.140,- und einem Selbstbehalt von jeweils € 1.500,- in vorgelegter Form zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 8:
Ferienbetreuung Volksschule
Die Betreuungszeiten sind von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr.

Elternbeitrag pro Ferienwoche

1. Kind € 30,- pro Woche
2. Kind selbe Familie € 20,- pro Woche
3. Kinde selbe Familie € 10,- pro Woche

Eine Anmeldung ist verpflichtend.

Voriges Jahr haben wir für die Ferienbetreuung an das Familienland € 5.934,- überwiesen. Eine Förderung in der Höhe von € 3.791,67 haben wir In Anspruch genommen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, dass die Ferienbetreuung für die Volksschule über das NÖ Familienland durchgeführt werden solle.

Das Familienland hat zugesichert, dass die Gemeinde Ausflüge zu den Vereinen durchführen darf und es entstehen dadurch der Gemeinde keine Mehrkosten.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt dafür, dass die Ferienbetreuung in der Volksschule wieder über das Familienland durchgeführt wird?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 9:
Diverse Beschlüsse für Budgetüberschreitungen

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchung	VA	GR Beschlu 7.12.2021	Rest betrag	Beschluss, Begründung
1/480000 -768000	Beihilfen an Bauwerber Solarzuschuss	11.064,79	5.000,-	5.764,79	300,--	Wohnbauförderungs-richtlinie, Bedeckung Parkanlage
1/1310000 -640000	Sachverständigen-honorar	23.565,02	15.000,-	7.341,02	1.224,--	mehr Bauvorhaben und Gutachtenerstellung Bedeckung Parkanlage
1/815000 -729200	Personalkosten Park- und Gartenanl Kinderspielplätze	19.007,45	3.000,-	11.506,68	4.500,77	nicht vorhersehbare Vergütungsbuchungen ausgeglichen
5/6120000 -611000	Unwetter Güterweg	52.214,34	0,-	51.155,94	1.058,40	Förderung 50% von Katastrophenfonds 2022, Bedeckung Beteiligung an verbundenen Unternehmen (Nahversorger) 5/853-080

1/820000 -729000	Personalkosten Wirtschaftshof	17.891,39	12.000,--		5.891,39	nicht vorhersehbare Vergütungsbuchungen ausgeglichen
1/851000 -729100	Vermessung	11.403,36	3.000,--		8.403,36	Bedeckung Beteiligung an verbundenen Unternehmen (Nahversorger) 5/853-080
1/522000 -050000	Photovoltaikanlage	52.634,69	49.000,-- VA 2021 5/010-05		3.634,69	Bedeckung Beteiligung an verbundenen Unternehmen (Nahversorger) 5/853-080

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt diesen oben angeführten Überschreitungen zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 10:
Hilfe für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

GR Robert Graf: Hilfe für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine: Überparteilicher und offener Arbeitsausschuss der Vereine der Gemeinde Statzendorf zur Erarbeitung gemeinsamer Hilfsmaßnahmen
In die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 09.03.2022 aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:
Durch die aktuelle bedrohliche Situation in der Ukraine ist eine Flüchtlingswelle Richtung Westen unterwegs. Rasches Handeln und rasche Hilfe sind ein Gebot der Stunde. Auch im Jahr 2015 wurde ein derartiger offener Ausschuss ins Leben gerufen, der Hilfsmöglichkeiten erarbeitet hat.
Im Jahre 2015 bei der Syrienkrise hat die Gemeinde bereits einen Ausschuss ins Leben gerufen. Hierbei haben sämtliche Vereine, Dr. Maurer und Privatpersonen mitgearbeitet. Es war sehr gut organisiert und die Hilfsbereitschaft war überragend. Meiner Meinung nach sollte die Gemeinde jetzt wieder einen Arbeitsausschuss der Vereine gründen.

Bgm.: Die erste Anlaufstelle sollte die Gemeinde sein.

Vbgm.: Es dringen jetzt wieder sehr viele Flüchtlinge ein. Was sollen wir mit diesen Leuten machen?

GGR Neuwirth: In Statzendorf ist bereits eine Familie eingetroffen. Ich war an diesem Tage zu Hause und habe die Mutter mit Gatten und Kind bzw. Hund begrüßen dürfen. Man muss sich jetzt darum kümmern betreffend Geld für Lebenshilfe, Essen etc.

GR Klaus Graf: Es werden vermehrt Mütter mit Kindern nach Österreich einreisen. Man darf auch nicht vergessen dass die Kinder einen Platz im Kindergarten bzw. Schule benötigen. Wir sollen versuchen, dass wir den Flüchtlingen in jeder Art und Weise helfen sollen, sei es an Sachspenden etc.

Vbgm.: Wir werden diesen Ausschuss sicher nicht zustimmen.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt dafür, dass für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ein Überparteilicher und offener Arbeitsausschuss der Vereine der Gemeinde Statzendorf zur Erarbeitung gemeinsamer Hilfsmaßnahmen ins Leben gerufen wird?

Mehrstimmig dafür

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür
1 Stimmenhaltung Vbgm. Franz Siedler

Zu Punkt 10:
Berichte

Bgm.: Die Raiffeisenbank Region St. Pölten hat uns informiert, dass mit 31. März 2022 der Bankomat bei der Firma FSE entfernt wird.

Der Impfbus war in Statzendorf. Es waren insgesamt nur 16 Personen impfen.

Die Gasheizung im Feuerwehrhaus Kuffern ist kaputt. Wir überlegen nun, diese Heizung auf Pellets umzustellen.

Es ist geplant, dass der Umwelttag am 2. April durchgeführt wird. Die Gemeindebevölkerung wird hierüber noch informiert.

GGR Neuwirth: Der Zeitungsbericht in der NÖN betreffend Corona der SPÖ Mandatare muss richtig gestellt werden.

Bgm.: Diesen Artikel hat Thomas Heumesser verfasst. Darauf habe ich keinen Einfluss. Bitte mit Thomas in Verbindung setzen.

GGR Neuwirth: Am Schauerberg müssen die Rinnen in den Gräben dringend geräumt werden. Wann soll das passieren?

Bgm.: Gießwein Rudolf wird dies in nächster Zeit durchführen.

Die Zuhörer verlassen nun den Sitzungssaal.

Nichtöffentlicher Teil
Zu Punkt 11:
Personalangelegenheit Nr. 4000
Siehe Nichtöffentlicher Teil

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende um 20:02 Uhr die heutige Sitzung.